

Finanzreglement der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba)

Der Vorstand der avuba beschliesst gestützt auf Art. 8 der Statuten vom 27.11.2020 per Zirkularbeschluss vom 1.10.2021 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Finanzreglement regelt die Entgegennahme, Verwaltung und Verwendung sämtlicher finanziellen Mittel der avuba.

2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Der Vorstand trägt die Verantwortung für sämtliche finanzielle Angelegenheiten der avuba, insbesondere für:

- die Beschaffung finanzieller Mittel;
- die Verwendung der finanziellen Mittel;
- die Budgetierung und das Controlling; sowie
- die Buchführung und Rechnungslegung.

Der Vorstand überträgt dem Präsidium die Zuständigkeit für die Vorbereitung sowie die operative Umsetzung und Durchführung der vorgenannten finanziellen Angelegenheiten, welches wiederum die Arbeiten durch die Geschäftsführung erledigen lassen kann.

3. Haftung

Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle der Finanzen der avuba rechtmässig betraut sind, haften für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

II. Finanzielle Mittel

4. Zulässige finanzielle Mittel

Die avuba kann sich aus den folgenden Quellen finanzieren:

- Mittel aus dem Globalbudget der Universität gemäss der aktuellsten Fassung der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität und der avuba;
- Beiträge der Mitglieder gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung;
- Kurzfristiges Fremdkapital in der Form von Vorleistungen der Lieferanten und Dienstleister;
- sonstige Einnahmen, sofern sie nachfolgend nicht ausgeschlossen werden.

5. Unzulässige finanzielle Mittel

Der avuba ist die Finanzierung untersagt:

- durch Fremdkapital wie private Darlehen oder Bankkredite mit oder ohne bankübliche Sicherheiten unter Ausnahme von Krediten der Universität Basel;
- wenn dadurch die Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Reputation der avuba negativ beeinträchtigt werden könnte, wobei Mittel der Universität nicht darunterfallen.

III. Entgegennahme der finanziellen Mittel

6. Grundsätzliches

Die Entgegennahme ausserordentlicher finanzieller Mittel darf nur durch zwei zeichnungsberechtigte Organe der avuba erfolgen. Als ausserordentliche finanzielle Mittel gelten insbesondere die in Ziff. 7 und 8 erwähnten.

Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit von finanziellen Mitteln oder über die Zuständigkeit für die Annahme von finanziellen Mitteln, ist vorgängig ein Beschluss des Vorstands einzuholen.

7. Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Legate und andere unentgeltliche Zuwendungen

Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Legate und andere unentgeltliche Zuwendungen, die von der Erfüllung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, dürfen nur mit vorgängigem Beschluss des Vorstands angenommen werden.

8. Erbschaften

Die Annahme von Erbschaften bedarf eines vorgängigen Beschlusses des Vorstandes, der vor Ablauf der Ausschlagungsfrist zu erfolgen hat.

Erbschaften dürfen nur angenommen werden, wenn diese nicht überschuldet sind.

Der Vorstand hat bei der Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft sämtlich Umstände sorgfältig zu würdigen. Dabei hat er insbesondere zu prüfen, ob allfällige mittels Universalsukzession auf die avuba übergehende Pflichten des Erblassers, sowie allfällige Bedingungen und Auflagen mit dem Vereinszweck und einer nachhaltigen Vereinsführung vereinbar sind.

IV. Verwaltung der finanziellen Mittel

9. Konti

Die avuba verfügt ausser über Konti bei der Universität Basel über keine Bank- oder Postkonti oder Konti bei anderen schweizerischen oder ausländischen Finanzdienstleistern.

10. Delegation der Kontoführung

Die finanziellen Mittel der avuba werden treuhänderisch durch die Universität Basel, Direktion Finanzen, Controlling/Reporting/Accounting, unter einem eigenen und auf die avuba lautenden internen Konto bzw. einer eigenen Kostenstelle verwaltet.

Das Präsidium und die Geschäftsführung der avuba regeln in einem Unterschriften- und Visumsverzeichnis mit der Universität Basel, Direktion Finanzen, die Freigabe von Zahlungen innerhalb des Budgets. Es gilt das Vieraugenprinzip, d.h. alle Rechnungen werden doppelt visiert und vom Controlling/Reporting/Accounting geprüft und freigegeben.

V. Verwendung der finanziellen Mittel

11. Grundsätzliches

Sämtliche finanziellen Mittel dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungen von Anlässen und die Förderung von Mittelbauprojekten sowie anderen in den Statuten und der Leistungsvereinbarung genannten Aufgaben. Davon erfasst sind auch der erforderliche Personal- und Betriebsaufwand sowie der übrige geschäftsmässig begründete Aufwand.

Die Verwendung der finanziellen Mittel orientiert sich am Budget.

Von der Budgetpflicht ausgenommen sind gestützt auf Art. 8 der Statuten die Verwendung der Mittel für unerwartete, dringende oder nicht aufschiebbare Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von CHF 10'000. Diese Ausgabenkompetenz ist an folgende kumulative Bedingungen geknüpft:

- Vorgängiger Beschluss des Vorstandes;
- Berichterstattung an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beanspruchung der Ausgabenkompetenz unter Angabe der Beträge und der genauen Verwendung.

12. Spezielle Auflagen und Bedingungen

Bei der Verwendung finanzieller Mittel ist sicherzustellen, dass allfällige spezielle Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

VI. Budget und Controlling

13. Budget

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung zur Genehmigung ein Budget. Das Budget enthält Angaben:

- zum Personalaufwand und zum Betriebsaufwand
- und zu den Erträgen beziehungsweise Einnahmen.

An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die Beanspruchung der Ausgaben unter Angabe der Beträge und der Verwendung Bericht erstattet.

14. Controlling

Die Überwachung der Einhaltung des Budgets sowie der Zulässigkeit der Mittelverwendungen wird einmal pro Quartal durch ein Mitglied des avuba Vorstands, welches nicht im Co-Präsidium ist, vorgenommen. Dieses benachrichtigt den Vorstand umgehend, bei:

- Budgetüberschreitungen;
- drohenden Liquiditätsengpässen;
- drohender Überschuldung;
- anderen planwidrigen Vorkommnissen mit finanziellen Auswirkungen für die avuba.

Ausserhalb der vorgenannten periodischen Kontrollen trägt die Geschäftsführung die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und die Überwachung der Finanzen der avuba. Diese benachrichtigt den Vorstand umgehend, bei:

- Budgetüberschreitungen;
- drohenden Liquiditätsengpässen;
- drohender Überschuldung;
- anderen planwidrigen Vorkommnissen mit finanziellen Auswirkungen für die avuba.

VII. Buchführung und Rechnungslegung

15. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Vereinfachte Buchführung

Als nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichteter Verein macht die avuba gestützt auf Art. 957 Abs. 2 OR von ihrem Recht gebraucht, lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage buchzuführen.

17. Buchführung

Die Buchführung erfolgt nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Vorschriften unter sinngemässer Einhaltung der zwingenden Vorgaben des Obligationenrechts für eine ordnungsmässige Buchführung (Art. 957 Abs. 3 i.V.m. Art. 957a OR).

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass für sämtliche Konten ein systematisches, lückenloses und wahrheitsgetreues Journal unter Angabe des Zeitpunktes, der Herkunft, Verwendung und der Empfänger über alle Zu- und Abflüsse geführt werden und für sämtliche Buchungen Belege vorhanden sind.

Die Belege der avuba-Geschäftsfälle werden an die Universität Basel, Direktion Finanzen, Controlling/Reporting/Accounting, zur elektronischen Erfassung verschickt.
Die Buchführung im vorgenannten Sinne wird an die Universität Basel delegiert.

18. Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher sind in Papierform zu führen und während mindestens 10 Jahren integritätswahrend aufzubewahren.

Kopien der Geschäftsfälle (Rechnungen, Belege, Journale, etc.) bewahrt die avuba Geschäftsführung in Papierform auf. Die Originale werden der zentralen Buchungsstelle der Universität Basel zur Verarbeitung eingereicht. Die Universität Basel behält die Belege in elektronischer Form während 10 Jahren auf.

19. Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage

Für die Darstellung der Ein- und Ausgaben ist eine geeignete und übersichtliche Form zu wählen, die den besonderen Verhältnissen der avuba Rechnung trägt.

Die Darstellung der Vermögenslage hat sich am OR unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der avuba zu orientieren.

VIII. Löhne, Entschädigungen und Spesenersatz

20. Löhne

Die Entschädigungen für das Präsidium richten sich nach dem DOC2-Tarif der Universität Basel.

Die Entschädigung der Geschäftsführung erfolgt nach marktüblichen Konditionen unter Beachtung der erbrachten Leistung. Dabei sind vergleichbare Positionen innerhalb der Universität sowie die Entschädigungen der Geschäftsführung der anderen deutsch-schweizer Assistierenden-Vereinigungen sowie die unterschiedlichen Lebenskosten zu berücksichtigen. Das Gehalt wird in Anlehnung an den Stufenanstieg und den Teuerungsausgleich nach der Gehaltsordnung der Universität jährlich durch das Co-Präsidium das avuba Präsidium überprüft und mit Zustimmung des Vorstandes ggf. angepasst.

21. Entschädigung für ausserordentliche Arbeiten

Mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes können den Mitgliedern des Vorstands, dem Präsidium, der Geschäftsführung und weiteren Personen Entschädigungen für ausserordentliche Zusatzarbeiten entrichtet werden.

Die Entschädigung für Vorstand und Präsidium richtet sich nach dem Stundenansatz des DOC2-Tarifes im 4. Jahr. Die Entschädigung für weitere Personen, die im Auftrag der avuba für die avuba tätig werden beträgt CHF 35 brutto pro Stunde.

Die Entschädigung der Geschäftsführung richtet sich nach dem jeweils geltenden Stundenansatz berechnet nach Massgabe des Jahreslohns dividiert durch die Jahresarbeitszeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Pensums.

Dieser Artikel findet für sozialversicherungsrechtlich selbständige externe Dienstleister bzw. juristische Personen, die im Rahmen von Aufträgen, Werkverträgen oder ähnlichen Dienstleistungsverträgen für die avuba tätig werden, keine Anwendung.

22. Spesenersatz

Die Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums, die Geschäftsführung und weitere Personen haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher mit der Ausübung des Amtes oder des Auftrages angefallenen effektiven Spesen (Belegpflicht) nach Massgabe des Spesenreglements der Universität Basel in der jeweils geltenden Fassung (Spesenenstehung).

23. Administration

Die Lohnbuchhaltung, die Anmeldung bei den Sozialversicherungen, das Einholen allfälliger Arbeitsbewilligungen, sowie die Lohn- und Spesenauszahlung wird an die Universität Basel, Ressort Human Resources delegiert.

IX. Schlussbestimmungen

24. Inkrafttreten

Das vorliegende Finanzreglement der avuba wurde via Zirkularbeschluss Vorstands vom 1.10.2021 erlassen und tritt sofort in Kraft.

Basel, 8. November 2021

Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Version.